

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane (ab TOP 3 der öffentlichen Sitzung) – Schöffen;
STOFFELS, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN,
RAUW Vanessa – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: ADAMS – Schöffe;
MIESEN, HAEP, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.09.2021: Annahme

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 2. Ländliche Aktionsgruppe 100 Dörfer - 1 Zukunft: Finanzielle Beteiligung an den Koordinationskosten von 2021 bis 2023: Genehmigung

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2022: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart

FINANZEN

Punkt 4. Abfallbewirtschaftung: Änderung der Gebührenverordnung

Punkt 5. Arbeiten für Dritte: Änderung der Gebührenverordnung

Punkt 6. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2021: Billigung

Punkt 7. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 11. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

Punkt 14. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY–ST. VITH: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Gutachten

Punkt 15. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung

COVID 19-GESUNDHEITSKRISE

Punkt 16. Maßnahmen zum Schutz gegen Covid 19: Polizeiverordnung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 15. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung;

Punkt 16. Maßnahmen zum Schutz gegen Covid 19: Polizeiverordnung;

BESCHLIESST einstimmig, folgende Punkte in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 15. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung;

Punkt 16. Maßnahmen zum Schutz gegen Covid 19: Polizeiverordnung.

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 01.09.2021: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 01.09.2021 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.09.2021 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Ländliche Aktionsgruppe 100 Dörfer – 1 Zukunft: Finanzielle Beteiligung an den Koordinationskosten von 2021 bis 2023: Genehmigung (D.K.Nr. 701.8)

DER RAT;

Aufgrund der Verordnung Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;

Aufgrund der Verordnung Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;

Aufgrund von Artikel 35 sowie Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied in der LAG 100 Dörfer – 1 Zukunft ist und sich an der Umsetzung der für das LEADER-Programm 2014-2020 definierten Strategie und der damit verbundenen Projekte beteiligt;

In Erwägung, dass die Finanzierung der LAG-Koordination zu 90% über europäische und wallonische Fördermittel und zu 10% über eine lokale Eigenbeteiligung finanziert wird;

In Erwägung, dass die WFG Ostbelgien VoG in ihrem Schreiben vom 03.08.2021 für die Jahre 2021, 2022 und 2023 bei den fünf Eifelgemeinden eine jährliche Eigenbeteiligung von je 1.200,00 € beantragt;

In Erwägung, dass im Haushalt 2021 der erforderliche Kredit unter Artikel 511/332-01 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 wird der WFG Ostbelgien VoG ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € als finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an den Koordinationskosten der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) 100 Dörfer – 1 Zukunft gewährt;

Artikel 2. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen von Titel 4, Kapitel 4, Abschnitt 4 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Artikel 3. Der Beschluss ist der WFG Ostbelgien VoG sowie den Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und SANKT VITH informationshalber zuzustellen.

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll im Jahr 2022: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 854)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, §1, 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 25.09.2008 bezüglich der Umsetzung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22.03.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.11.2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

In Erwägung, dass die Verträge der Gemeinde BÜLLINGEN mit den Firmen RENEWI und BISA am 31.12.2021 auslaufen;

In Erwägung, dass die Sammlung von Restabfällen, Biomüll und Sperrmüll neu ausgeschrieben werden muss;

In Erwägung, dass eine Arbeitsgruppe des Rates die verschiedenen Klauseln des diesbezüglichen Lastenheftes ausgearbeitet hat;

In Erwägung, dass die Kosten auf circa 90.000,00 € inkl. MwSt. pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite in Höhe von 90.000,00 € im Haushalt 2022 vorzusehen sind (Artikel 87601/124-06);

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 90.000,00 € inkl. MwSt. bzgl. der Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns der Restabfälle, des Biomülls sowie des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN im Jahr 2022, werden gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FINANZEN

Punkt 4. Abfallbewirtschaftung: Abänderung der Gebührenverordnung (D.K.Nr. 484.315)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2021 über die Neufassung einer Gebührenverordnung für die Müllabfuhr und -entsorgung;

In Erwägung der bisherigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung, dass der Bevölkerung durch die Rücknahme von nicht gebrauchten Mülltüten ein Anreiz zur Müllvermeidung bzw. zur Abgabe des Mülls in den Containerparks gegeben wird;

In Erwägung, dass ab 01.10.2021 durch die Interkommunale IDELUX Haussammlungen von PMK-Verpackungen im 2-Wochen-Rhythmus stattfinden;

In Erwägung, dass die Entsorgung der PMK-Verpackungen ausschließlich in blauen Säcken mit der Aufschrift IDELUX zugelassen ist;

In Erwägung, dass der Verkaufspreis der blauen Säcke durch IDELUX Environnement auf 3,00 € pro Rolle mit 20 Beuteln à 60 Liter festgelegt wurde;

In Erwägung, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig, die diesbezüglichen Beschlüsse des Rates vom 28.01.2021 mit sofortiger Wirkung wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. §1 Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden folgende Gebühren für den Erwerb von Mülltüten und Aufklebern festgelegt:

		Mindestmenge
Transparente Mülltüten (Haushaltsmüll)	1,00 €/Stück	10 Stück
Aufkleber für die Entsorgung von Sperrmüll	2,50 €/Stück	1 Stück
Biomülltüte	0,30 €/Stück	10 Stück
PMK-Tüten	0,15 €/Stück	20 Stück

§2 Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Tüten für die Müllsammlung beantragt;

Artikel 2. §1 Nachstehende Sätze für die Rücknahme von überzähligen Mülltüten werden festgelegt:

Transparente Mülltüten:	5,00 € /10 Stück
-------------------------	------------------

Die transparenten Mülltüten werden nur in vollständigen, unbeschädigten und sauberen Paketen von 10 Stück zurückgenommen;

§2 Biomülltüten, Sperrmüllaufkleber und PMK-Tüten sind von der Rücknahme ausgeschlossen;

Artikel 3. §1 Zu Gunsten der Gemeinde wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben;

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008 entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort;

§2 Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- Für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung mit einem Gewicht bis zu 5 kg sind 80,00 € zu zahlen. In dieser Pauschale sind die Verwaltungs- und Entsorgungskosten enthalten.
- Die Beseitigung illegaler Ablagerungen von mehr als 5 kg sind 160,00 € zu zahlen. Zzgl. werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten), in Rechnung gestellt, die wie folgt ermittelt werden:
 - Anfahrt: 15,00 € pro Anfahrt
 - Personal: 40,00 € pro angefangene Stunde und Person
 - Fahrzeug: 50,00 € pro angefangene Stunde und Fahrzeug
 - Verarbeitungskosten; berechnet auf der Grundlage der durch IDELUX ermittelten tatsächlich entstandenen Kosten

§3 Die Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle. Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschafter, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

Artikel 4. In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden;

Artikel 5. §1 Im Falle von Nichtzahlung der vorerwähnten Gebühren wird der Zahlungspflichtige per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Die Verwaltungs- und Einschreibekosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers.

§2 In Anwendung von Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Finanzdirektor der Gemeinde zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schuldforderungen einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen, der durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Artikel 7. Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Arbeiten für Dritte: Änderung der Gebührenverordnung (D.K.Nr. 484.61)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 27.03.2013;

In Erwägung, dass die durch Verschulden der Immobilienbesitzer beschädigten Wasserzähler ersetzt werden müssen und diese Arbeiten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden;

In Erwägung, dass die Einkaufspreise für das benötigte Material (Wasseruhr, Kugelhahn, Dichtungen, ...) gestiegen sind und daher eine Anpassung des Tarifes wirtschaftlich begründet ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig seinen Beschluss vom 27.03.2013 mit sofortiger Wirkung wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. Ab Inkrafttreten dieses Beschlusses gelten nachstehende Gebühren für die Arbeiten zu Lasten Dritter:

- 15,00 € pauschal pro Anfahrt eines Fahrzeuges des Wasserdienstes oder des Bauhofs;
- 50,00 € pro Stunde pro eingesetztes Fahrzeug (LKW, Hebebühne, Bagger);
- 40,00 € pro Stunde für jedes eingesetzte Personalmitglied;

Artikel 2. Ab Inkrafttreten dieses Beschlusses gelten nachstehende Gebühren für das Ersetzen eines beschädigten Wasserzählers festzulegen:

- 15,00 € für die Anfahrt;
- 40,00 € pro Stunde pro Personalmitglied;
- 50,00 € pro Wasseruhr;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des vorerwähnten Dekretes vom 20.12.2004 zuzustellen ist.

Punkt 6. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2021: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.10.2020 über die Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2021;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2021 am 09.08.2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.08.2021 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 17.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund des am 24.08.2021 bei der Gemeinde eingegangenen günstigen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 19.08.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	24.028,91 €	24.028,91 €
Erhöhung der Kredite	1.965,28 €	1.965,28 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €

Neues Resultat nach Abänderung	25.994,19 €	25.994,19 €
---------------------------------------	--------------------	--------------------

Durch diese Haushaltsabänderung bleibt der ordentliche Gemeindegusschuss unverändert auf 15.914,92 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 07.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 03.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 30.08.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 57.433,15 €;
- auf der Ausgabenseite: 57.433,15 €;

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen auf Grund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegusschuss: Reduzierung von 30.132,57 € auf 28.612,57 €;
- EI-13: LSS-Arbeitnehmer: Erhöhung von 0,00 € auf 2.200,00 €;
- EI-13: Berufssteuervorabzug: Erhöhung von 0,00 € auf 900,00 €;
- AI-1: Reduzierung von 170,00 € auf 150,00 €;
- AI-7: Abo L'Église de Liège: Erhöhung von 120,00 € auf 135,00 €;
- AI-8a: Vermögensverwaltung: Erhöhung von 30,00 auf 35,00 €;
- AI-19: Küster/Organist: Erhöhung von 16.000,00 € auf 17.600,00 €;
- AI-21: Pfarrsekretärin: Erhöhung von 15.550,00 € auf 16.500,00 €;
- AI-23: Berufssteuerv.: Reduzierung von 1.200,00 € auf 900,00 €;
- AI-27: Rendant: Reduzierung von 958,15 € auf 288,15 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 03.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 59.013,15 €
- auf der Ausgabenseite: 59.013,15 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 28.612,57 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegeldgesetzes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 07.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 22.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugelegt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 30.08.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.105,00 €
- auf der Ausgabenseite: 15.105,00 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegeldzuschuss: Erhöhung von 11.024,56 € auf 11.029,06 €;
- AI-30: Messdiener: Erhöhung von 50,00 € auf 54,50 €;
- AI-1: Oblaten: Verringerung von 200,00 € auf 170,00 €;
- AI-8a: Vermögensverwaltung Bistum: Erhöhung von 0,00 € auf 30,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in seiner Sitzung vom 22.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 15.109,50 €
- auf der Ausgabenseite: 15.109,50 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 11.029,06 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 25.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 31.08.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.134,84 €
- auf der Ausgabenseite: 25.134,84 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI- 3: Jagdverpachtung: Reduzierung von 220,00 € auf 116,19 €;
- EI-12: Gemeindegeldzuschuss: Erhöhung von 12.868,14 € auf 13.048,95 €;
- AI-7: Abo L'église de Liège: Erhöhung von 0,00 € auf 45,00 €;
- AI-8b: Vermögensverwaltung: Erhöhung von 30,00 € auf 35,00 €;
- AI-50: Dekanatsvisitation: Erhöhung von 0,00 auf 30,00 €;
- AI-57: Sabam/Reprobel: Erhöhung von 58,00 € auf 60,00 €;
- AI-61d: IT Bistum: Reduzierung von 5,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 25.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 25.211,84 €
- auf der Ausgabenseite: 25.211,84 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 13.048,95 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 07.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 25.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 31.08.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.315,92 €
- auf der Ausgabenseite: 18.315,92 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegeldzuschuss: Erhöhung von 8.812,18 € auf 8.889,18 €;
- AI-7: Abo L'Église de Liège: Erhöhung von 0,00 € auf 45,00 €;
- AI-8b: Vermögensverwaltung: Erhöhung von 30,00 € auf 35,00 €;
- AI-50: Dekanatsvisitation: Erhöhung von 0,00 auf 30,00 €;
- AI-57: Sabam/Reprobel: Erhöhung von 58,00 € auf 60,00 €;
- AI-61d: IT Bistum: Reduzierung von 5,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 25.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.392,92 €
- auf der Ausgabenseite: 18.392,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 8.889,18 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 29.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 30.08.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.312,05 €
- auf der Ausgabenseite: 29.312,05 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-3: Jagdverpachtung: Reduzierung von 189,75 € auf 49,51 €;
- EI-12: Gemeindegeldzuschuss: Erhöhung von 21.120,78 € auf 21.308,02 €;
- AI-7: Abo L'église de Liège: Erhöhung von 0,00 € auf 45,00 €;
- AI-57: Sabam/Reprobel: Erhöhung von 58,00 € auf 60,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in seiner Sitzung vom 29.07.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.359,05 €
- auf der Ausgabenseite: 29.359,05 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 21.308,02 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 16.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 01.09.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.013,20 €
- auf der Ausgabenseite: 45.013,20 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- AI-1: Oblaten: Reduzierung von 150,00 € auf 147,00 €;
- AI-7: Abo L'église de Liège: Erhöhung von 42,00 € auf 45,00 €;
- AI-54: Blumen: Reduzierung von 500,00 € auf 498,00 €;
- AI-57: Sabam/Reprobel: Erhöhung von 58,00 € auf 60,00€;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in seiner Sitzung vom 16.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 45.013,20 €
- auf der Ausgabenseite: 45.013,20 €

Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 20.021,55 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 18.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 gestellt wurden;

Aufgrund der am 06.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums LÜTTICH vom 01.09.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 14.523,92 €
- auf der Ausgabenseite: 14.523,92 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass folgende Korrekturen aufgrund des Gutachtens des Bistums LÜTTICH und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI-12: Gemeindegusschuss: Erhöhung von 1.264,73 € auf 1.269,73 €;
- AI-7: Abo L'église de Liège: Erhöhung von 42,00 € auf 45,00 €;
- AI-57: Sabam/Reprobel: Erhöhung von 58,00 € auf 60,00 €

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in seiner Sitzung vom 18.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 14.528,92 €
- auf der Ausgabenseite: 14.528,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 1.269,73 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegdekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund des Haushaltsplanes für das Jahr 2022, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 15.08.2021 festgelegt hat, der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 40.089,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 40.089,00 €

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2022 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 40.089,00 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 40.089,00 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden: 32.018,24 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden: 0,00 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss für das Jahr 2022 beträgt 3.450,00 €;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 15. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2022: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 33 des Beschlusses vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass die im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehene Konzertierung zwischen Gemeinde und Kirchenfabrik am 13.07.2021 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 09.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.08.2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.09.2021 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums Lüttich vom 02.09.2021;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und begutachtet hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 22.088,17 €
- auf der Ausgabenseite: 22.088,17 €;

In der Erwägung, dass folgende Korrekturen auf Grund des Gutachtens des Bistums Lüttich und nach Kontrolle des Finanzdienstes vorgenommen werden müssen:

- EI- 3: Jagdverpachtung: Reduzierung von 391,82 € auf 63,14 €;
- EI-12: Gemeindegemeinschaftszuschuss: Erhöhung von 15.114,18 € auf 16.101,21 €;
- EII-16:vermutlicher Überschuss: Erhöhung von 1.396,17 € auf 2.271,38 €;
- AI- 3: Material: Reduzierung von 150,00 € auf 140,00 €;
- AI- 7: Abo L'église de Liège: Erhöhung von 30,00 € auf 45,00 €;
- AI-8b: IT-Management: Reduzierung von 5,00 € auf 0,00 €;
- AI-17: Ankauf von liturgischen Büchern: Erhöhung von 0,00 € auf 300,00 €;
- AII-19: Gehalt Küster: Erhöhung von 5.800,00 € auf 7.150,00 €;
- AII-25: LSS-Arbeitgeber: Erhöhung von 1.500,00 € auf 1.700,00 €;
- AIII-64: Ankauf von Büchern: Reduzierung von 300,00 € auf 0,00 €;

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 09.08.2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 23.621,73 €
- auf der Ausgabenseite: 23.621,73 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 16.101,21 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

COVID-19-GESUNDHEITSKRISE

Punkt 16. Maßnahmen zum Schutz gegen Covid 19: Polizeiverordnung (D.K.Nr. 172.2)

DER RAT,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.01.1988, Artikel 119bis und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14.07.2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, Artikel 13bis;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13.03.2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID 19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID 19, Artikel 27 §1;

Aufgrund des Gutachtens der Risk Management Group vom 24.09.2021;

Aufgrund der Empfehlungen des GEMS vom 18. und 31.08.2021,

Aufgrund der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeisterinnen der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29.09.2021;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung der internationalen Gesundheitskrise, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30.01.2020 entsprechend festgestellt wurde;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das Coronavirus COVID 19 für die Bevölkerung darstellt;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernstesten Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig neu ausgewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

In Erwägung, dass die Ausbreitung des Coronavirus COVID 19 besonders stark ist und seit mehreren Wochen auch im deutschen Sprachgebiet weiter voranschreitet;

In Erwägung, dass am 28.09.2021 die 7-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 240,5814906 beträgt;

In Erwägung, dass am 28.09.2021 die 14-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 421,0176085 beträgt;

In Erwägung, dass am 28.09.2021 die 7-tagesdurchschnittliche Positivitätsrate, der auf eine Infektion mit dem COVID-19-Virus getesteten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet, 13,8% beträgt;

In Erwägung, dass am 28.09.2021 die Anzahl, aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auf dem deutschen Sprachgebiet, hospitalisierter Patienten 2 beträgt,

In Erwägung des konkreten Risikos der Einstufung des deutschen Sprachgebiets, gemäß der Kriterien des nationalen Corona-Kommissariats in die Phase 4 der nationalen epidemiologischen Risikoeinstufung;

In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, bei anstehenden öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;

In Erwägung, dass die Grundregeln zur Beschränkung der Ausbreitung des COVID 19-Virus (optimale Belüftung, Abstand, Masken, begrenzte Kontakte) bei mittelgroßen und großen Veranstaltungen und Ereignissen, insbesondere kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen und Kongressen, und in Dancings und Diskotheken nicht vollständig eingehalten werden können und eine Übertragung des Virus dort relativ hoch ist,

In Erwägung des sehr hohen Verbreitungsrisikos des COVID-19-Virus in Dancings und Diskotheken und anlässlich von Aktivitäten des Nachtlebens, insbesondere aufgrund der sehr geringen Einhaltung von Schutzmaßnahmen,

In Erwägung, dass die in den vergangenen Wochen im deutschen Sprachgebiet festgestellten COVID-19-Erkrankungsfälle großteils mit der Teilnahme der erkrankten Personen an Veranstaltungen und Ereignissen in Verbindung zu bringen sind,

In Erwägung der festgestellten Effizienz des Tragens einer Maske und der Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen in Bereichen, in denen Menschenansammlungen wahrscheinlich sind, zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus,

In Erwägung des Risikos der Verbreitung des COVID-19-Virus durch regelmäßige Kontakte am Arbeitsplatz;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Die Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) im Sinne des erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14.07.2021 ist

1. in Diskotheken und
2. für Organisatoren der in Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erwähnten Veranstaltungen und Ereignisse, insbesondere kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse, ab einem Publikum von mindestens 50 Personen im Innenbereich beziehungsweise 200 Personen im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet verpflichtend.

Die in Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen und Ereignisse umfassen die unmittelbar hiermit verbundenen Horeca-Aktivitäten und betreffen alle in diesem Zusammenhang für das Publikum der Veranstaltungen oder Ereignisse zugänglichen Räumlichkeiten.

Für Veranstaltungen oder Ereignisse, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das COVID Safe Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.

Der Zugang zu den in Absatz 1 erwähnten Diskotheken, Veranstaltungen und Ereignisse ist für Besucher ab 16 Jahren nur gegen Vorlage des COVID Safe Tickets (CST) möglich.

§2 Die gemäß §1 verpflichtete Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) gilt nicht für folgende Veranstaltungen und Ereignisse:

3. Sporttrainings;

4. interne Vereinsaktivitäten;
5. Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

Als Empfang oder Bankett im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gelten Zusammenkünfte, zu denen der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und die im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfinden. Als Bankette und Empfänge mit privatem Charakter gelten insbesondere Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys, Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet.

Artikel 2. §1 Das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff ist für alle Personen ab 12 Jahren verpflichtend:

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich des Horeca-Gewerbes;
2. in öffentlichen Verwaltungen;
3. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Einrichtungen aus dem Kultur-, Freizeit-, Event- und Sportsektor.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter Maske oder Alternative aus Stoff eine Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden

In Abweichung von Absatz 1 gilt die Maskenpflicht nicht:

1. für den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Bereich, wenn dieser der Anwendung des COVID Safe Tickets (CST) gemäß Artikel 1 unterliegt;
2. während des gelegentlichen Essens und Trinkens;
3. wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist;
4. wenn das Tragen der Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist. In diesem Fall kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, ist von der Verpflichtung, eine dieser Alternativen zu tragen, entbunden.

§2 Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, gilt in den in §1 Absatz 1 erwähnten Gebäuden und Räumlichkeiten.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander;
2. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander;
3. für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander;
4. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits;
5. in Fällen, in denen das Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

Artikel 3. Nachtläden dürfen zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis höchstens 1 Uhr öffnen.

Artikel 4. Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.

Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

Artikel 5. Verstöße gegen die vorliegende Verfügung werden mit einer administrativen Geldbuße von höchstens 175 oder 350 Euro, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde minderjährig oder volljährig ist, und mit einer zeitweiligen oder endgültigen verwaltungsrechtlichen Schließung der betreffenden Einrichtung oder einer dieser Sanktionen geahndet.

Die Ahndung und Beitreibung der verhängten Sanktionen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen.

Artikel 6. Die Polizeidienste sind gemäß Artikel 37 des Gesetzes vom 05.08.1992 über das Polizeiamt mit der Durchführung der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Artikel 7. Die vorliegende Verordnung tritt am 02.10.2021 um 0.00 Uhr in Kraft und ist bis zum 31.10.2021 einschließlich gültig.

Artikel 8. Die vorliegende Verordnung wird an den hierfür vorgesehenen Stellen veröffentlicht.

Artikel 9. Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Durchführung an:

1. die lokale Polizeizone EIFEL;
2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in EUPEN;
3. den Prokurator des Königs von EUPEN.

Eine Abschrift der vorliegenden Verordnung ergeht zur Information an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. den Gouverneur der Provinz LÜTTICH.

Artikel 10. Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>) zu erfolgen.